

Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V. | c/o Deutsche Krebshilfe | Buschstraße 32 | 53113 Bonn

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz
Herrn Dr. Stephan Koch
Albertstraße 10
01097 Dresden

Vorsitzende

Dr. med. Martina Pötschke-Langer
Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V.
Schumannstraße 3 | 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 23 45 70 15
Fax +49 (0) 30 - 25 76 20 91
E-Mail mpl@abnr.de

Postanschrift und Geschäftsstelle

Inga Jesinghaus, Dipl.-Soz.
Geschäftsführerin
c/o Deutsche Krebshilfe
Buschstraße 32 | 53113 Bonn
Telefon +49 (0) 228 - 7 29 90-610
Fax +49 (0) 228 - 7 29 90-611
E-Mail jesinghaus@abnr.de

Büro Berlin

Christina Bethke-Meltendorf, LL.M.
Volljuristin
Schumannstraße 3 | 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 23 45 70 15
Fax +49 (0) 30 - 25 76 20 91
E-Mail bethke@abnr.de

Vollzug Tabakerzeugnisgesetz

Verdeckung der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise Hier: Tabakwarenautomaten, Verkaufsautomaten an der Kasse

25. September 2017

Seite 1 | von 3

Sehr geehrter Herr Dr. Koch,

mit großer Besorgnis sieht das ABNR als Zusammenschluss deutschlandweit tätiger Gesundheitsorganisationen, dass seitens der Industrie versucht wird, die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU bzw. des Tabakerzeugnisgesetzes i.V.m. der Tabakerzeugnisverordnung hinsichtlich des Verbotes der Verdeckung der Warnhinweise zu umgehen.

Dies betrifft zum einen die Verdeckung der Warnhinweise durch sog. Produktkarten, zum anderen aber auch – und darauf möchten wir in diesem Schreiben eingehen – den Verkauf von Tabakwaren mittels Tabakwarenautomaten im Außenbereich bzw. an den Supermarktkassen.

Das ABNR fordert nachdrücklich, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und erwartet, dass die LAV bzw. die Verbraucherschutzministerkonferenz sich in diesem Sinne positioniert.

1. Unzulässiges Altersverifikationssystem an Tabakwarenautomaten

Unabhängig von einem Verstoß gegen das Tabakerzeugnisgesetz verstößt der Verkauf von Tabakwaren mittels Tabakwarenautomaten nach Auffassung des ABNR bereits gegen das Jugendschutzgesetz, da hier keine ausreichenden Schutzvorkehrungen getroffen werden, um die Abgabe an Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 12.07.2007 (Az.: I ZR 18/04) klargestellt, dass für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz beim Versandhandel von Waren eine doppelte Sicherung zu erfolgen hat: zum einen erfordert der Kinder- und Jugendschutz eine zuverlässige Altersverifikation vor dem Versand; zum anderen muss sichergestellt werden, dass die versandte Ware nicht von Minderjährigen in Empfang genommen wird (Rn. 48). Ein solches Sicherungssystem ist bei der Abgabe von Tabakwaren am Automaten nicht gegeben, so dass die Aufstellung von Tabakwarenautomaten bereits aufgrund des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz rechtswidrig ist. Jedenfalls ist kein Grund ersichtlich, warum die Abgabe jugendgefährdender Produkte mittels Automaten erleichterten Bedingungen unterliegt als die Abgabe durch den Versandhandel.

2. Verstoß gegen das Tabakerzeugnisgesetz i.V.m. der Tabakerzeugnisverordnung

Darüber hinaus liegt in der Abgabe der Tabakwaren mittels Tabakwarenautomaten ein Verstoß gegen das Tabakerzeugnisgesetz bzw. der Tabakerzeugnisverordnung vor, da die Warnhinweise verdeckt werden.

Gem. Art. 8 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie 2014/40/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung und der Außenverpackung unablösbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar sind und dass sie, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, nicht teilweise oder vollständig durch Steuerzeichen, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt werden. Diese Vorgabe wurde durch § 6 Abs. 1 TabakerzG i.V.m. §§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TabakerzV umgesetzt. Eine Verdeckung der Warnhinweise auf wie auch immer geartete Art und Weise durch die Händler hat somit zu unterbleiben. Ein Verkauf von Tabakwarenautomaten über Zigarettensautomaten in ihrer jetzigen Gestaltung ist damit rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit entfällt auch nicht etwa dadurch, dass die Tabakwarenautomaten – wie derzeit verschiedentlich realisiert – mit Warnhinweisen ausgestattet werden, die in ihrer Größenordnung im Vergleich zu den Automaten minimal sind und damit von den Verbraucherinnen/Verbrauchern kaum wahrgenommen werden.

Allenfalls denkbar – da zwar nicht mit dem Wortlaut, aber zumindest mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar – wäre, wenn wechselnde, nicht entfernbare bildliche Warnhinweise an den Automaten angebracht würden, die in ihrer Größenordnung dem Verhältnis auf Zigarettenspackungen entsprechen, d.h. die bildlichen Warnhinweise müssen 65 % der Vorder- und Rückseite der Automaten einnehmen.

Das ABNR fordert die Verbraucherschutzminister/innen der Länder auf, dafür Sorge zu tragen, dass der rechtswidrige Zustand beim Verkauf von Tabakwaren über Automaten umgehend beendet wird und entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden.

Für Rückfragen und/oder ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martina Pötschke-Langer
Vorstandsvorsitzende des
Aktionsbündnis Nichttrauchen e.V.